

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 20 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 29 Frimäre IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 4. Dec.

Der Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — Auf den Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, daß viele Gemeinden, in denen bisher keine Schulen waren, ungeachtet der sowohl von der Regierung als von Seite der Erziehungsräthe an sie ergangenen Aufforderungen dennoch bisher auf keinerlei Weise für den Unterricht ihrer Kinder gesorgt haben;

In Erwägung, daß in Erwartung eines Gesetzes über das Erziehungswesen, unterdessen dafür gesorgt werden muß, daß die Kinder den allernothwendigsten Unterricht erhalten;

beschließt:

1. Die Municipalität einer jeden Gemeinde, die nicht, entweder allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden, eine Schule hat, soll innert vierzehn Tagen nachdem ihr dieser Beschluß bekannt gemacht wird, für die Schule eine geräumige Stube anweisen und dafür sorgen, daß sie den ganzen Winter über gehörig geheizt werde.
2. Der Erziehungsrath wird nach den bestehenden Vorschriften einen Schulmeister ernennen, dem die Municipalität außer der Behausung wenigstens eine Besoldung von achtzig Franken für das kommende Winterhalbjahr bis Ostern anzuweisen hat.
3. Wenn zwey kleine Municipalbezirke nahe beyeinander liegen, so können sie sich mit einander zur Errichtung einer Schule vereinigen. Doch sollen in diesem Fall nicht mehr als achtzig Kinder in die gleiche Schule aufgenommen werden.
4. Um die Kosten der Schule zu bestreiten, soll das außer dem etwannigen Schulsonde und freywilligen

Beiträgen noch nöthige Geld, zwey Dritttheile durch eine Zell (Auslage) auf alles in der Gemeinde liegende Grundeigenthum, und ein Dritttheil durch alle Hausväter bezahlt werden, sie mögen Kinder haben oder nicht.

5. Jede Municipalität, die in ihrer Gemeinde bis zum 15ten Jenner 1801 keine Schule errichtet hat, verfällt in eine Straffe von vierzig Franken, welche dem Erziehungsrath eingehändigt und zum Ankauf von Schulbüchern verwendet werden sollen.
6. Den Erziehungsräthen sind die weitem Anordnungen und nöthigen Modifikationen, um diesen Beschluß in Vollziehung zu setzen, aufgetragen, und die Verwaltungskammern und Regierungstatthalter sind beauftragt, ihnen dabey Hand zu bieten.
7. Wenn wegen besonderer Lokumstände dieser Beschluß in einer Gemeinde gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit vollzogen werden könnte, so wird der Erziehungsrath darüber dem Minister Bericht erstatten.
8. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath.

Bericht der Finanzcommission über
das Abgabensystem.

(Beschluß.)

3. Anordnung zur Ausführung des
Gesetzes.

Es heißt weiter nichts, als daß die Vollziehung alle nöthigen Maßregeln und Verfügungen zu Ausführung dieses Gesetzes treffen soll.

Der erste Entwurf enthielt noch neben dem, die Begwältigung auch das Venale zu bestimmen. Es ist aber vermittelst dieser Auslassung dem Verlangen des gesetzg. Rathes keineswegs entsprochen, indem er ausdrücklich anbegehrt hat, daß ihm der Vorschlag der aufzuliegenden Straffen zur Genehmigung vorgetragen werde.

Nach dieser Auseinandersetzung des ganzen Auflagensystems ist es jetzt an dem, daß die Finanzcommission und Begeordnete Ihnen ihre Rechnung und Gutachten erstatten.

Wie aus allem hievor gesagten erhellet, so ist dieser 2te Entwurf überhaupt so abgefaßt worden, wie Sie B. G. es verlangt haben. Hat die Vollziehung nicht gar alles geändert, so sind doch diejenigen Punkte, von welchen sie nicht abgestanden ist, weder zahlreich noch auch die wesentlichern. Undey hat sie es doch nicht ohne reife Erwägung der dafür und dawider obwaltenden Gründe gethan und die Motive, welche für ihre Meinung lauten, sind meistentheils oben angeführt worden.

Obschon nun zwar Ihre Finanzcommission dieses Auflagengesetz für kein vorzüglich gutes Auflagensystem halten kann, sie auch manchen Artikel wegwünschen möchte; so glaubt sie doch Ihnen B. G. die unbedingtste Annahme desselben anrathen zu sollen. Eine weitere Rückweisung würde schwerlich etwas Besseres bewürken und die Bedürfnisse sind so dringend, daß bey unsern erschöpften Cassen, jeder längere Aufschub gefährlich werden könnte.

Diese Annahme würde sich aber bloß auf die Abgaben selbst beziehen, alldieweil hingegen der davon abgesonderte Theil der Execution des Gesetzes, insbesondere was die Straffen betrifft, in ihrer nähern Bestimmung wenigstens nicht mit darunter begriffen wäre. Wegen dieser Straffen nemlich trägt die Commission darauf an, daß darüber eine Botschaft an die Vollziehung aberlassen werde, um sie zur Mittheilung ihrer dahierigen Vorschläge aufzufodern. Strafgesetze zu machen, gehört unstreitig vor die Gesetzgebung und kann der Vollziehung nicht wohl überlassen werden.

Der Entwurf dieser Botschaft wird Ihnen demnach zur Genehmigung vorgelegt werden, so wie auch die Formel folgt, welche dem Auflagengesetz vorgesetzt werden sollte, um solches zum Gesetze zu erheben.

3.

Botschaft an den Vollz. Rath.

Der gesetzgebende Rath hat heute das ihm von

Ihnen B. Vollz. Ráthe vorgeschlagene Auflagensystem für das Jahr 1800 in seinem ganzen Inhalte angenommen und damit dasselbe zum wirklichen Gesetz erhoben.

Wenn nun aber schon die Abgaben selbst dadurch festgesetzt sich befinden; so ist hingegen wegen der Straffen noch gar nichts bestimmt, was zwar freylich ein von den Abgaben selbst ganz verschiedener, aber nichts desto weniger sehr wesentlicher Theil eines Auflagensystems ausmacht.

Obschon zwar keineswegs daran zu zweifeln ist, daß Sie B. Vollz. Ráthe diese Lücke nicht werden wahrgenommen haben, und vielleicht wirklich mit der Abfassung eines Entwurfs beschäftigt sind, indem ja die Bestimmung der Straffen niemanden anders als der gesetzgebenden Gewalt zukommen kann; so hat der B. R. Sie nichts desto weniger darauf aufmerksam machen und einladen wollen, ihm über die festzusetzenden Straffen Ihren Vorschlag mit Beförderung einzugeben.

Gesetzgebender Rath, 27. Nov.

(Fortsetzung.)

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht dessen Antrag angenommen wird:

B. G.! Sie haben der Polizeycommission eine Bittschrift der Stadtgemeinde Lichtensteig, im Et. Sentis, zur Untersuchung zugewiesen, sie hat die Ehre darüber folgenden Bericht abzustatten:

Von jeher besaß diese Gemeinde eine Waage, worauf nicht nur Lebensmittel, sondern auch Kaufmannswaaren abgewogen wurden. Nun glaubt sich die Verwaltungskammer von Sentis pflichtig, das Recht, Kaufmannswaaren abzuwiegen, ab und zu Handen der Nation an sich zu ziehen. Ueber dieses Benehmen beschwert sich die Gemeinde, und bittet die Gesetzgebung, sie bey ihrem alten Recht zu schützen, welches auch der ehemalige Landesherr, Abt zu St. Gallen, trotz seines guten und thätigen Willens hierzu, niemals im Stande war als Regal an sich zu reißen, sondern wobey sie stets von den ehavorigen eidgenössischen Ständen geschützt worden ist.

Ihre Commission glaubt in diesen einzelnen Fall nicht eintreten zu können, sondern schlägt Ihrer Genehmigung folgende Botschaft an die Vollziehung vor:

B. Vollz. Ráthe! Die Stadtgemeinde Lichtensteig im Et. Sentis, gelangte an den gesetzgebenden Rath

mit der Bitte ein, sie bey ihrem alten Rechte zu schützen, die Kaufmannswaaren zu wägen, welches Recht die Verwaltungskammer an sich zu ziehen für Pflicht hält.

Der gesetzgebende Rath glaubt in diesen einzelnen Fall nicht eintreten zu sollen, sondern ladet Sie B. Volk. Rätthe, mit Zusendung dieser Schriften, ein, zu verfügen, daß die Gemeinde Lichtensteig, in Hinsicht des Waagrechts, andern Gemeinden Helvetiens gleichgehalten wurde, bis ein allgemeines Gesetz darüber wird entschieden haben.

Eine Majorität und Minorität der Unterrichtscommission erstatten zwey einander entgegengesetzte Berichte über die Sittengerichte, die für 3 Tage auf den Cantontisch gelegt werden.

Die Polizeycommission legt folgenden Gesetzesvorschlag vor, deren Behandlung vertaget wird.

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung seiner Polizeycommission —

In Erwägung, daß jeder Bürger bey dem Rechte, seine Wünsche, Bitten und Vorschläge sowohl in seinen eigenen Angelegenheiten als über allgemeine Gegenstände an die höchsten Staatsbehörden gelangen zu lassen, geschützt werden soll;

In Erwägung, daß eben sowohl Gesellschaften, Corporationen, Gemeinen und amtliche Behörden, in Sachen ihrer besonderen Angelegenheiten, Obliegenheiten und Amtsverrichtungen ihre, diese Gegenstände betreffende Bitten und Vorstellungen, bey den höchsten Staatsbehörden sollen anbringen können;

In Erwägung aber, daß gemeinsame (kollektive) Bittschriften und Zuschriften, welche allgemeine und politische, oder den verschiedenen Gesellschaften, Gemeinschaften und Amtsbehörden fremde Gegenstände betreffen, gesetzwidrige Verathschlagungen voraussetzen, oder daß die Sammlung solcher Unterschriften, die Folge von Hänksucht und Eigennuz sind, wodurch die Besinnung der Gesetzgeber kann irre geführt, und die Eintracht und Ruhe unter den Bürgern gestört werden;

In Erwägung endlich, daß durchaus Vorschriften nöthig sind, nach welchen die Zuschriften und Bittschriften eingerichtet seyn müssen, damit ihre Rechtheit und Besetzmäßigkeit erkannt werden möge;

beschließt:

1. Jeder Bürger, kann einzeln für sich, seine eignen Anliegen, so wie seine Wünsche, Meinungen und Vorschläge, über allgemeine und öffentliche Angele-

genheiten der gesetzgebenden und vollziehenden Behörde vortragen.

2. Hingegen sind als unzulässig erklärt, alle von mehreren oder im Namen mehrerer Bürger abgefaßte Begehren und Zuschriften; es sey dann, daß sie von Behörden in Sachen ihres Amtes, oder von Gesellschaften oder Gemeinheiten, oder mehreren einzelnen Bürgern, in Sachen einer gemeinschaftlichen, sie besonders angehenden Angelegenheit, eingereicht werden.
3. Diese Verträge sollen nicht anders, als schriftlich auf Stempelpapier eingegeben werden.
4. Diejenigen der einzelnen Bürger müssen von ihrem Verfasser, und wenn sie der Bittsteller nicht selbst aufgesetzt, auch von dem angestellten Abfasser unterschrieben seyn.
5. Alle Bittschriften von Gemeinden, sollen von den Mitgliedern der Municipalitäten, die Bittschriften der öffentlichen Behörden, von dem Präsidenten und Schreiber derselben unterzeichnet seyn.
6. Die Bittschriften von Gesellschaften und Corporationen, die keine öffentlichen Behörden sind, sowie die von mehreren einzelnen Bürgern, die ein besonderes gemeinschaftliches Anliegen betreffen, sollen wenigstens von zwey Theilhabern und dem Abfasser der Schrift unterschrieben seyn.
7. Die Bittschriften sollen keine Durchstreichungen, Einschaltungen und Beysätze enthalten.
8. Die Bittschriften und Zuschriften von einzelnen oder mehreren Bürgern, und diejenigen von Gesellschaften und Corporationen, sollen dem Regierungs- oder Distriktsstatthalter vorgewiesen, und von dem einen oder andern, zu Bezeugung der Rechtheit der Unterschriften, unterschrieben und besiegelt werden.
9. Die Beamten dürfen, sobald sie von der Rechtheit der Unterschriften überzeugt werden, diese Beglaubigung (Visa) nicht versagen.
10. Den Bittstellern steht frey, ihre nach diesem Gesetz eingerichtete Bittschriften oder Zuschriften, entweder durch den Regierungsstatthalter oder auf andre Weise an ihre Behörden zu befördern. Der Regierungsstatthalter ist gehalten, eine ihm übergebene Bittschrift längstens in 8 Tagen Zeit, an die Behörden zu befördern, und dem Bittsteller auf sein Begehren, die Bescheinigung des Tagß der Uebergabe zukommen zu lassen.
11. Diejenigen, welche dem 2ten Art. dieses Gesetzes

zuwider, Bittschriften oder Zuschriften abfassen, Unterschriften sammeln oder Vorschläge dazu machen würden, sollen als öffentliche Ruhestörer angesehen und als solche bestraft werden.

12. Diejenigen, welche dergleichen dem 2. Art. dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bitt- oder Zuschriften unterzeichnen oder sonst an deren Einrichtung Antheil nehmen würden, sollen das erstemal mit einer Straffe von 10 Schweizerfranken oder ein Tag Einkerkerung und in fernern Wiederholungsfall als öffentliche Ruhestörer bestraft werden.

13. Wenn eine Bittschrift nicht nach der in den Art. 3 — 8 verordneten Vorschrift abgefaßt ist, so soll dieselbe nicht in Erwägung geogen werden.

15. Die Beamten, welche dem 9. und 10ten Art. dieses Gesetzes zuwider, Bittschriften oder Zuschriften ihr Zeugniß abschlagen, oder gehörig bezeugte Bittschriften unterschlagen und zurückhalten würden, sollen je nach den Umständen mit einem Verweis, Einstellung oder Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden.

8. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck und Anschlag auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Die Verathung über das Gutachten, die Postausgangsart der Grundzinsse betreffend, wird fortgesetzt.

Der B. Moll zu Bosseville bey Nancy ladet den gesetzgebenden Rath ein, seinen ihm übersandten Organisationsplan für Helvetien anzunehmen und rühmt sich des stillschweigenden Beyfalls, den er dafür von allen öffentlichen Autoritäten der fränkischen Republik erhalten hat.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Besitzer eines Erblehenhofs in der Gemeinde Neukirch, C. Schafhausen, stellen unterm 19. Nov. vor, daß sie von mehr nicht als 64 Fuch. Land einen Grundzins von 36 Mütt Kornen, 16 Mütt Haber und einige Kleindien an das Kloster St. Catharinenthal zu bezahlen haben, daß aber mit dem Besitze dieses Hofes die Zehndgerechtigkeit über einen gewissen Bezirk verbunden gewesen sey. Nun werden ihnen die 3 leztjährigen Bodenzinse, Kraft der vorhandenen Gesetze, abgefodert, da hingegen ihnen ihr Zehnden ausbleibt. Sie bitten die Gesetzgebung um billige Remedur, entweder mittelst Nachlassgestattung an dem Bodenzins oder mittelst Entschädigung für die verfallnen Zehnden. — Wird mit Empfehlung an die Vollziehung gewiesen.

2. Vier Solothurner Bürger, alle Handwerker, welche im J. 98 von der damaligen Vollziehung als Geiseln ausgehoben und ein volles Jahr in Frankreich als solche festgehalten wurden, verlangen durch das Organ der Municipalität Ersaz ihrer Auslagen, um wieder im Stand zu seyn, ihre Familien, die aus 25 Kindern bestehen, durchbringen zu können. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Des weyland Aristocrats Beleuchtung zweyer Tagblätter aus Bern her, vom Augst und Herbstmonat 1800. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 16.

Diese Antikritik in Vers und Reim, ist theils gegen einen Aufsatz im Freyheitsfreund, theils gegen die Recension des Mancherley in Reimen oder Versen, die im St. 104 des Neuen Republikaners steht, gerichtet. — Wir hatten gesagt: „die Verse seyen abscheulich und die Reime jämmerlich.“ Der Vf. widerlegt uns durch folgende Definition:

„Abscheulich, jämmerlich ist, was das ärgste übersteigt“, und durch die weitere Erklärung:

Ich ohne Anspruch hab, als ächter Christ und Catholic

Nebst mancher guten Lehr mit Wohlbedacht einfließen lassen,

Die, wer auf Tugend hält und Recht, nie schelten wird, nie hassen,

Die Verseart sey gut, nicht gut, gereimt, nicht gereimt,

Sey Schwung, und Silbenmaaß und Einklang noch so oft versäumt,

Und alle äußere Form noch so altmüdisch zugeschnitten,

Gleichgültig, ob das Ding den grundgelehrten Meister kuzelt,

Hängt nur kein Schleichgift an, schwächt nicht das Zeug der Jugendzucht,

Wie die Aufklärungssucht in Schriften heut so frech versucht!

Am Ende findet man Aufschlüsse und Aktenstücke über die Art, wie dem Verfasser

„vor laugen Jahren eine Schrift den Beynam Göttlicher, zu leidenschaftlich hat gestift!“